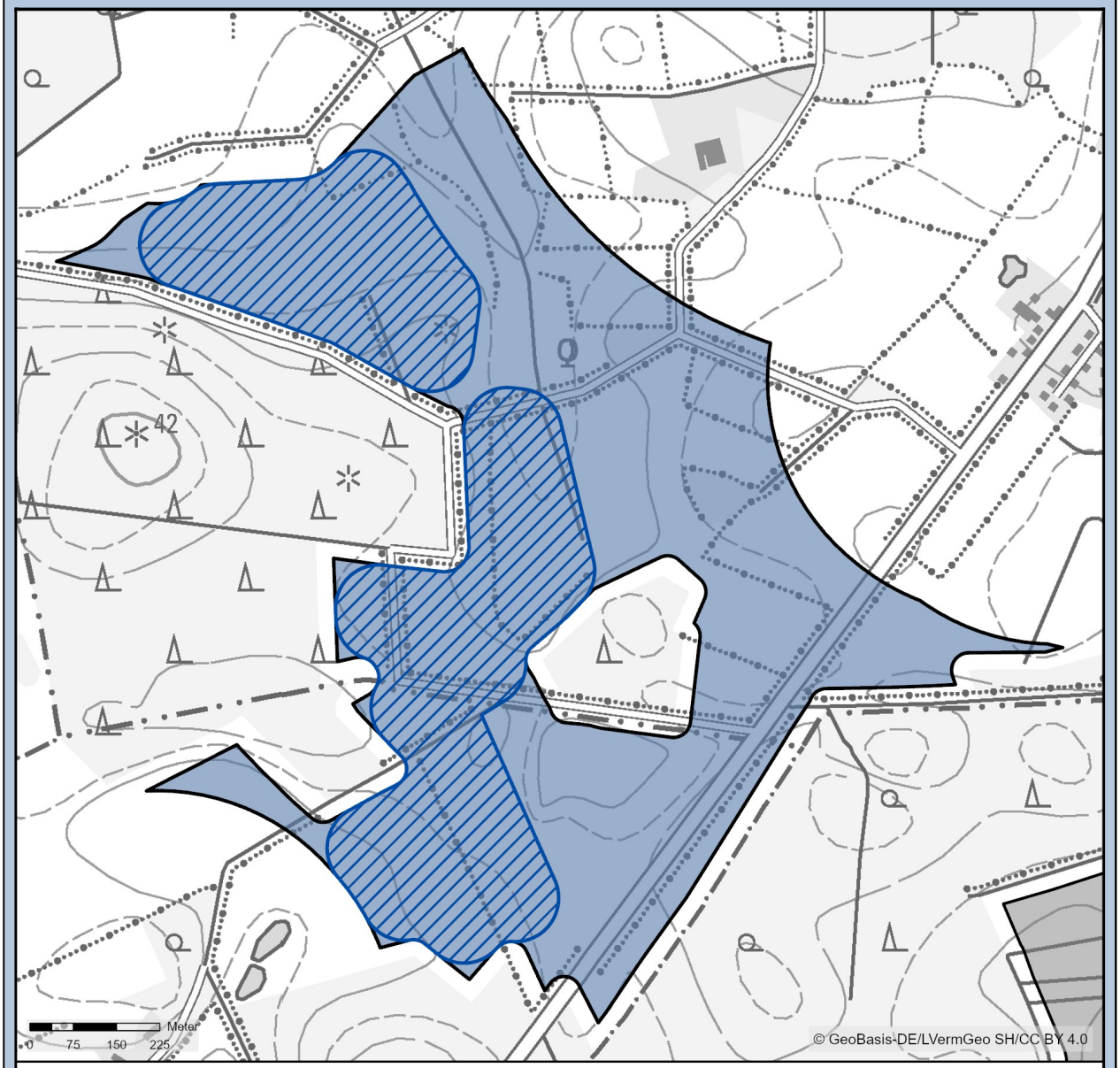
PR2_RDE_005
PR2_RDE_007
PR2_RDE_014
PR2_RDE_104
PR2_RDE_143
PR2_RDE_151

Anl. 2 zum Umweltbericht PR II: Datenblatt PR2_RDE_005 3. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Rendsburg-Eckernförde	**Kreis:**	Rendsburg-Eckernförde
Stadt/Gemeinde:	Jahrsdorf; Peissen	**Stadt/Gemeinde:**	Jahrsdorf; Peissen
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	2
Größe (ha):	97,4	**Größe (ha):**	39,9

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR II: Datenblatt PR2_RDE_005 3. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	hoch	17,2	ha	gering	0,0	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	mittel			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	7,6	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	mittel	4,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel	16,3	ha	mittel	14,3	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	5,8	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	0,5	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	gering	0,1	ha	gering	0,0	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	mittel	30,2	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,1	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	mittel	11,1	ha	mittel	1,6	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	hoch	64,5	ha	hoch	30,2	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

In dem Gebiet liegt das archäologische Kulturdenkmal aKD-ALSH-003216, bei dem es sich um einen Grabhügel mit flach gewölbter Kuppe handelt. Bei der konkreten Standortplanung ist dieses erhaltenswerte archäologische Kulturdenkmal von Windenergieanlagen einschließlich der Anlagenteile und Zuwegungen freizuhalten. Zudem können archäologische Untersuchungen notwendig werden.

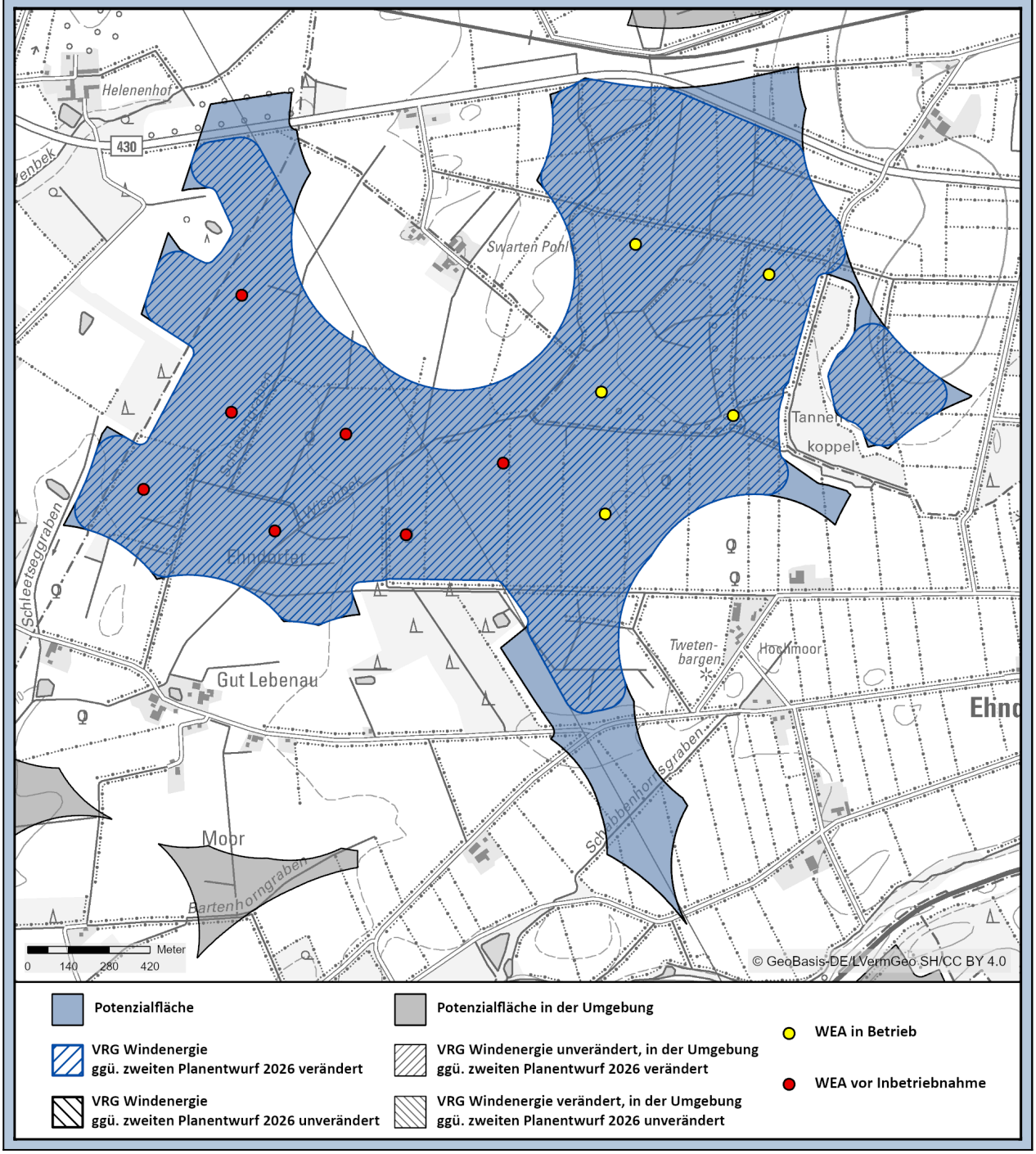
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird weiterhin teilweise als Vorranggebiet übernommen, gegenüber dem zweiten Entwurf vom Juli 2026 jedoch verkleinert. Hintergrund ist, dass sich im südlichen und südöstlichen Bereich Kompensationsflächen befinden. Im südöstlichen Bereich (Flurstück 19, Gemarkung Peissen, Gemeinde Peissen) stellt sich der Bereich im Luftbild als gehölzgeprägte, mosaikartig strukturierte Vegetationsfläche mit offenen und teilweise verbuschten Bereichen dar. Hier ist offensichtlich die Sukzession soweit vorangeschritten, dass durch baubedingte Eingriffe im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen erhebliche Konflikte mit der Kompensationsfunktion zu erwarten wären. Um diese Konflikte zu vermeiden, wird zugunsten der Kompensationsfläche dieser Bereich nicht mehr als Vorranggebiet übernommen. Die nordwestlich dieser Fläche weitere betroffene Kompensationsfläche (Flurstück 17, Gemarkung Peissen, Gemeinde Peissen) wird hingegen weiterhin als Vorranggebiet übernommen. Ausschlaggebend hierfür ist, dass aufgrund ihrer geringen Größe eine Berücksichtigung im Rahmen der konkreten Anlagenplanung grundsätzlich möglich erscheint. Insbesondere können die Anlagenstandorte mit den erforderlichen Fundamenten und Zuwegungen so angeordnet werden, dass eine unmittelbare Inanspruchnahme der Kompensationsfläche vermieden wird. Auch führt eine Überstreichung der Fläche durch Rotorblätter nicht zwangsläufig dazu, dass die mit der Kompensationsmaßnahme verfolgten Entwicklungsziele nicht mehr erreicht werden können. Daher wird dieser Bereich weiterhin übernommen.
Ausgenommen wird auch der Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Meter um die Ortslage der Gemeinde Jahrsdorf. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden weithin sichtbaren Vorbelastung wird dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt.
Im Übrigen gilt die bisherige Abwägungsentscheidung fort: Der Bereich Nienjahn wird nicht als ein Siedlungsbereich (vgl. Kapitel 4.5.1.1 Absatz 1 Z Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO) gewertet wird, sondern als ein Bereich, der nach § 35 BauGB zu beurteilen ist. Entgegen der Annahme des ersten Planentwurfs vom Juli 2025 spricht die Struktur dieses Bereiches für das Vorliegen einer Splittersiedlung. Damit kommt gemäß Kapitel 4.5.1.1 Absatz 2 Z der Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO ein Abstand von 400 Metern zur Anwendung.
Gleichwohl wird das Vorranggebiet nur bis zur Grenze des Vorbehaltsgebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, welches im dritten Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum (Stand April 2026) festgelegt ist, erweitert. Das Vorbehaltsgebiet hingegen soll nicht für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Gemäß dem Fachbeitrag Rohstoffsicherung des geologischen Dienstes Schleswig-Holstein handelt es sich hier um ein Rohstoffvorkommen mit einem hohen Sicherungsbedarf. Damit besteht ein entsprechendes Erfordernis den hier ortsgebundenen Rohstoff Sand/ Kies zugänglich zu halten, um mittelfristig Versorgungsfunktionen auslaufender Lagerstättengebiete übernehmen zu können. Eine Windenergienutzung innerhalb dieses Vorbehaltsgebietes würde dazu führen, dass ein möglicher Abbau von oberflächennahen Rohstoffen über einen längeren Zeitraum eingeschränkt bzw. erheblich erschwert werden könnte. Aus Vorsorgegründen soll daher das Vorbehaltsgebiet von einem Vorranggebiet Windenergie freigehalten werden.
Der innerhalb der Fläche gelegene Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems wird hingegen übernommen. Hierbei handelt es sich um einen solchen mit regionaler Bedeutung, der im Gegensatz zu denjenigen mit landesweiter Bedeutung eher mit einer Windenergienutzung vereinbar ist. Es ist nicht erkennbar, dass hier Belange entgegenstehen. Zudem kann dieser Bereich im Rahmen der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die betroffenen Kompensations- bzw. Ökokontoflächen.
Im Süden bildet die Anbauverbotszone der Bundestraße 77 die Grenze, damit entfällt zugleich der Überlagerungsbereich mit dem Naturpark Aukrug. Archäologische Denkmale sind nicht direkt betroffen, insofern steht dieser Belang der Vorranggebietsausweisung nicht entgegen.
Im Hinblick auf Belange des Denkmalschutzes sind seitens der oberen und obersten Denkmalschutzbehörde keine Belange vorgetragen worden, die der Festlegung des Vorranggebietes widersprechen bzw. eine weitergehende Anpassung der Abgrenzung erfordern würden.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR II: Datenblatt PR2_RDE_007 3. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Rendsburg-Eckernförde	**Kreis:**	Rendsburg-Eckernförde
Stadt/Gemeinde:	Aukrug; Ehndorf; Wasbek	**Stadt/Gemeinde:**	Aukrug; Ehndorf; Wasbek
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	2
Größe (ha):	323,9	**Größe (ha):**	288,0

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR II: Datenblatt PR2_RDE_007 3. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	31,4	ha	hoch	17,9	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	mittel	6,1	ha	mittel	5,5	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	mittel			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	7,3	ha	gering	2,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	mittel	37,5	ha	mittel	20,6	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	mittel	140,7	ha	mittel	131,8	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	22,8	ha	gering	22,8	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	1,6	ha	gering	1,2	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	hoch	15,1	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,8	ha	gering	0,8	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	hoch	15,4	ha	hoch	8,5	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

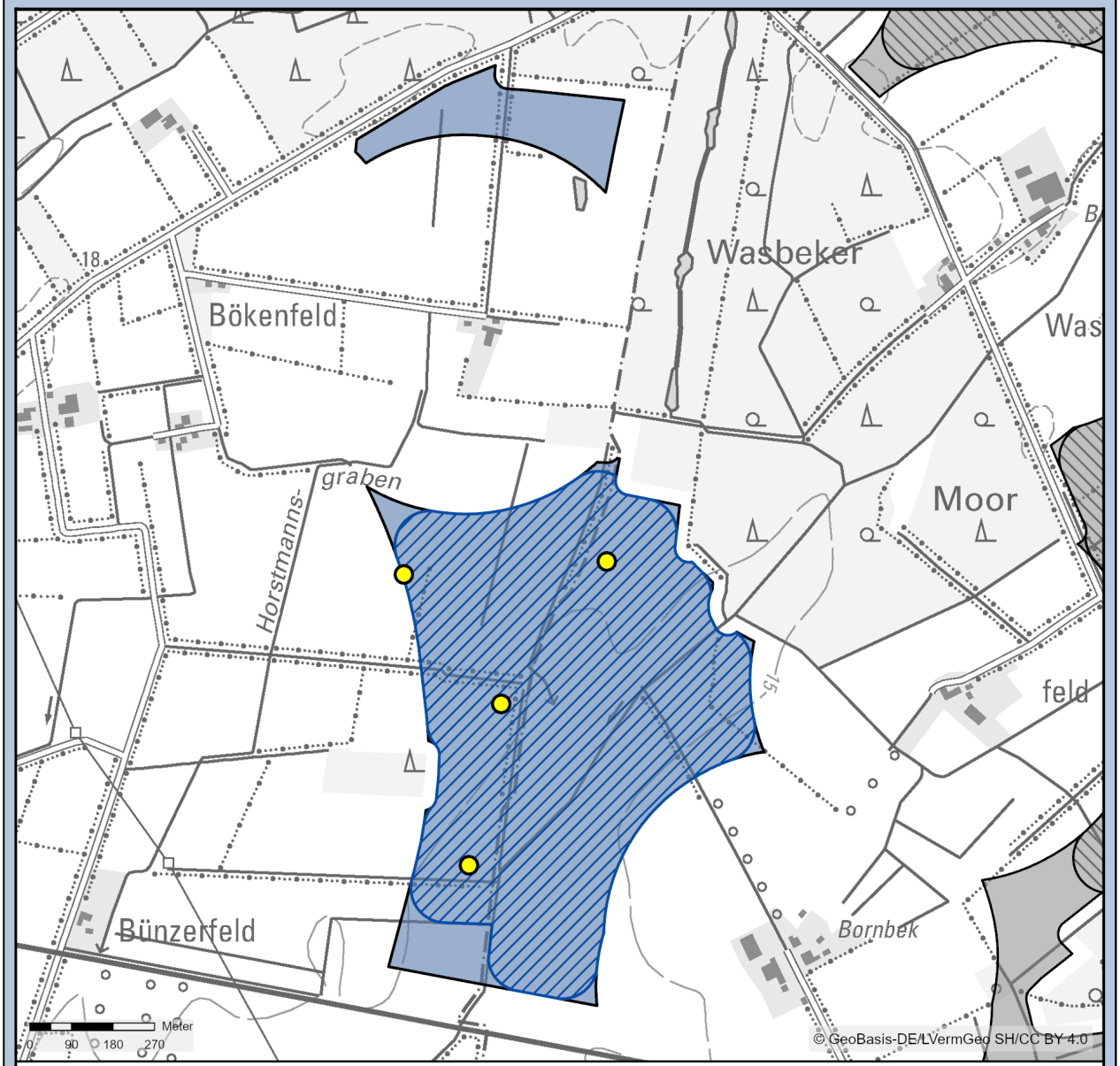
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird weiterhin überwiegend als Vorranggebiet übernommen, gegenüber dem zweiten Entwurf vom Juli 2026 jedoch im Westen geringfügig verkleinert. Hintergrund ist, dass gemäß Kapitel 4.5.1.2 Absatz 4 Z des Landesentwicklungsplans Windenergie an Land zu Platzrunden um Flugplätze ein Umgebungsbereich von 400 Metern zum Gegenanflug sowie 850 Metern zu den anderen Teilen von Platzrunden einschließlich der Kurventeile von einer Vorranggebietsausweisung ausgenommen ist. Aufgrund entsprechender Stellungnahmen ist der erforderliche Ausschlussbereich überprüft worden. Dabei wurde festgestellt, das im Westen des Vorranggebietes das Abstandserfordernis nicht eingehalten worden ist. Dies wird nun entsprechend angepasst und damit das Vorranggebiet geändert.
Im Übrigen gilt die bisherige Abwägungsentscheidung fort: Für die Ortslagen der Gemeinden Ehndorf und Wasbek werden die Umgebungsbereiche von 800 bis 1.000 Metern auch als Vorranggebiet übernommen. Aufgrund der genehmigten und vor Inbetriebnahme befindlichen Windenergieanlagen entsteht eine weithin sichtbare Vorbelastung, so dass eine Freihaltung der Landschaft nicht mehr erfolgen kann. Zwar besteht eine kleinräumige Überlagerung mit dem Stadt- und Umlandbereich Neumünster. Dies betrifft jedoch nur teilweise das östliche Teilgebiet. Eine Beeinträchtigung des Stadt- und Umlandbereiches wird dadurch jedoch nicht hervorgerufen, da hier kein Siedlungsentwicklungsschwerpunkt vorhanden ist.
Im Süden wird das Vorranggebiet bis zum Bereich der Straße Großredder übernommen, jedoch nur soweit, dass zwischen dem pauschalen Abstandsbereich zu der die Potenzialfläche durchlaufenden Freileitung und der östlichen Grenze der Potenzialfläche eine Referenzanlage vollständig innerhalb der genannten Grenzen errichtet werden könnte.
Durch die entsprechende Abrundung der Vorranggebietsgrenzen – um der Referenzanlage hinreichend Raum zu ermöglichen – entfällt der Überlagerungsbereich mit dem Umgebungsbereich um einen Rotmilanbrutplatz wie auch der Bereich im 800 bis 1.000 Metern Umgebungsbereich um die Ortslage der Gemeinde Ehndorf, der nördlich der Straße Kleinredder und südlich des Waldes gelegen ist.
Im Nordwesten bilden die Anbauverbotszone der Bundesstraße 430 sowie die Freileitung die Grenze des Vorranggebietes. Erforderliche Abstände zu der Freileitung sind im Rahmen der konkreten Anlagenplanung zu beachten. Gleiches gilt für die innerhalb des Vorranggebietes liegenden Kompensations- bzw. Ökokontoflächen und Kleinstbiotope sowie die das Vorranggebiet querende Biotopverbundachse.
Im Nordosten wird ebenfalls die Anbauverbotszone der Bundesstraße 430 als Abgrenzung herangezogen. Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung sind durch den Zuschnitt des Vorranggebietes nicht mehr betroffen.
Der westliche Bereich des Vorranggebietes liegt im Naturpark Aukrug. Hier wird der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz des Naturparks der Vorrang eingeräumt. Zum einen besteht nur eine im Verhältnis zur Größe des Naturparks geringe Überlagerung. Zum anderen liegt das Vorranggebiet außerhalb der Kernzone. Als Kernzone wird der zentrale Bereich des Naturparks Aukrug mit dem Boxberg und dem Wiesental der Buckener Au mit dem nördlich hieran angrenzenden Moränenzug angesehen. Diese ist durch das Vorranggebiet nicht berührt. Zudem bestehen auch keine weiteren Überlagerungen mit anderen schützenswerten Gebieten wie bspw. Landschaftsschutzgebiete.
Im Hinblick auf Belange des Denkmalschutzes sind seitens der oberen und obersten Denkmalschutzbehörde keine Belange vorgetragen worden, die der Festlegung des Vorranggebietes widersprechen bzw. eine weitergehende Anpassung der Abgrenzung erfordern würden.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR II: Datenblatt PR2_RDE_014 3. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Rendsburg-Eckernförde	**Kreis:**	Rendsburg-Eckernförde
Stadt/Gemeinde:	Aukrug; Wasbek	**Stadt/Gemeinde:**	Aukrug; Wasbek
Anzahl Teilgebiete:	2	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	67,2	**Größe (ha):**	56,9

Kartenausschnitt



Potenzialfläche

Potenzialfläche in der Umgebung

VRG Windenergie ggü. zweiten Planentwurf 2026 verändert

VRG Windenergie unverändert, in der Umgebung ggü. zweiten Planentwurf 2026 verändert

VRG Windenergie ggü. zweiten Planentwurf 2026 unverändert

VRG Windenergie verändert, in der Umgebung ggü. zweiten Planentwurf 2026 unverändert

WEA in Betrieb

WEA vor Inbetriebnahme

Anl. 2 zum Umweltbericht PR II: Datenblatt PR2_RDE_014 3. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	gering			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	mittel	31,7	ha	mittel	22,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	2,2	ha	gering	0,1	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	7,0	ha	mittel	6,4	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,1	ha	gering	0,1	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von Windenergieanlagen regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können Windenergieanlagen zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

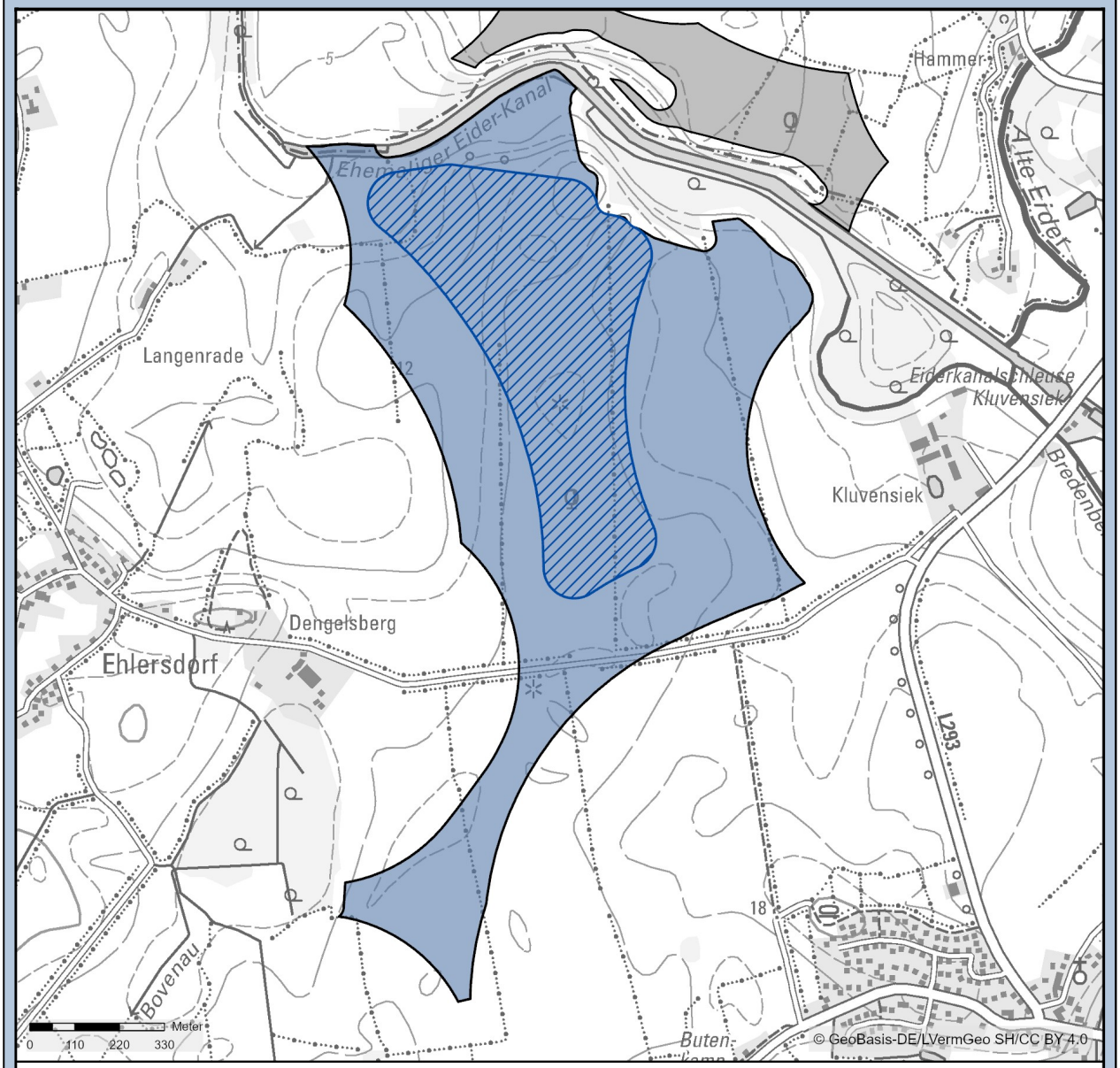
Abwägungsentscheidung

Die aus zwei Teilgebieten bestehende Potenzialfläche wird weiterhin überwiegend als Vorranggebiet übernommen, gegenüber dem zweiten Entwurf vom Juli 2026 jedoch im Westen geringfügig verkleinert. Hintergrund ist, dass gemäß Kapitel 4.5.1.2 Absatz 4 Z des Landesentwicklungsplans Windenergie an Land zu Platzrunden um Flugplätze ein Umgebungsbereich von 400 Metern zum Gegenanflug sowie 850 Metern zu den anderen Teilen von Platzrunden einschließlich der Kurventeile von einer Vorranggebietsausweisung ausgenommen ist. Aufgrund entsprechender Stellungnahmen ist der erforderliche Ausschlussbereich überprüft worden. Dabei wurde festgestellt, das im Westen des Vorranggebietes das Abstandserfordernis nicht eingehalten worden ist. Dies wird nun entsprechend angepasst und damit das Vorranggebiet geändert.
Im Übrigen gilt die bisherige Abwägungsentscheidung fort: Der westliche Bereich des südlich gelegenen Teilgebietes der Potenzialfläche liegt im Naturpark Aukrug. Vor dem Hintergrund der Lage am Rande des Naturparks, außerhalb von Kernzonen und aufgrund der Vorbelastung durch die westlich verlaufende Freileitung sowie die genehmigten und im Bau befindlichen Windenergieanlagen wird die Inanspruchnahme als vertretbar angesehen. Als Kernzone wird der zentrale Bereich des Naturparks Aukrug mit dem Boxberg und dem Wiesental der Buckener Au mit dem nördlich hieran angrenzenden Moränenzug angesehen. Das Vorranggebiet liegt hierzu minimal ca. 2,5 km entfernt. Es besteht ein hinreichender Abstand zu der Kernzone, so dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Naturparks ausgeschlossen wird.
Die im südlichen Bereich befindlichen Kleinstbiotope werden nicht in das Vorranggebiet übernommen. Innerhalb des Vorranggebietes verbleiben gleichwohl sehr kleinräumige Biotope. Sie können aufgrund der geringen Größe nicht pauschal von der Vorranggebietsfestlegung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Kompensations- und Ökokontoflächen. Daher sind sie bei der Anlagenplanung freizuhalten. Die die Potenzialfläche querenden Talräume an natürlichen Gewässern und an erheblich veränderten Wasserkörpern führen hingegen nicht zu einem Ausschluss. Hier sind im Rahmen der Anlagenplanung die entsprechenden Zielsetzungen zu beachten.
Das nördliche Teilgebiet der Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet übernommen, da nach Anwendung der aus der Referenzanlage hergeleiteten Flächengeometrie (Mindestbreite/ Rundung) keine Fläche verbleibt, die den Anforderungen der Mindestgröße entspricht.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR II: Datenblatt PR2_RDE_104 3. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Rendsburg-Eckernförde	**Kreis:**	Rendsburg-Eckernförde
Stadt/Gemeinde:	Bovenau; Sehestedt	**Stadt/Gemeinde:**	Bovenau
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	116,9	**Größe (ha):**	38,1

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR II: Datenblatt PR2_RDE_104 3. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	hoch	45,6	ha	gering	0,0	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,5	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	gering			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	hoch	116,9	ha	hoch	38,1	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	mittel	2,1	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	mittel	4,4	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	8,3	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	1,1	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,6	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	mittel	2,7	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	hoch	100,6	ha	hoch	34,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

In dem Gebiet liegt das archäologische Kulturdenkmal aKD-ALSH-003032, bei dem es sich um einen Grabhügel mit rund gewölbter Kuppe handelt. Bei der konkreten Standortplanung ist dieses erhaltenswerte archäologische Kulturdenkmal von Windenergieanlagen einschließlich der Anlagenteile und Zuwegungen freizuhalten. Zudem können archäologische Untersuchungen notwendig werden.

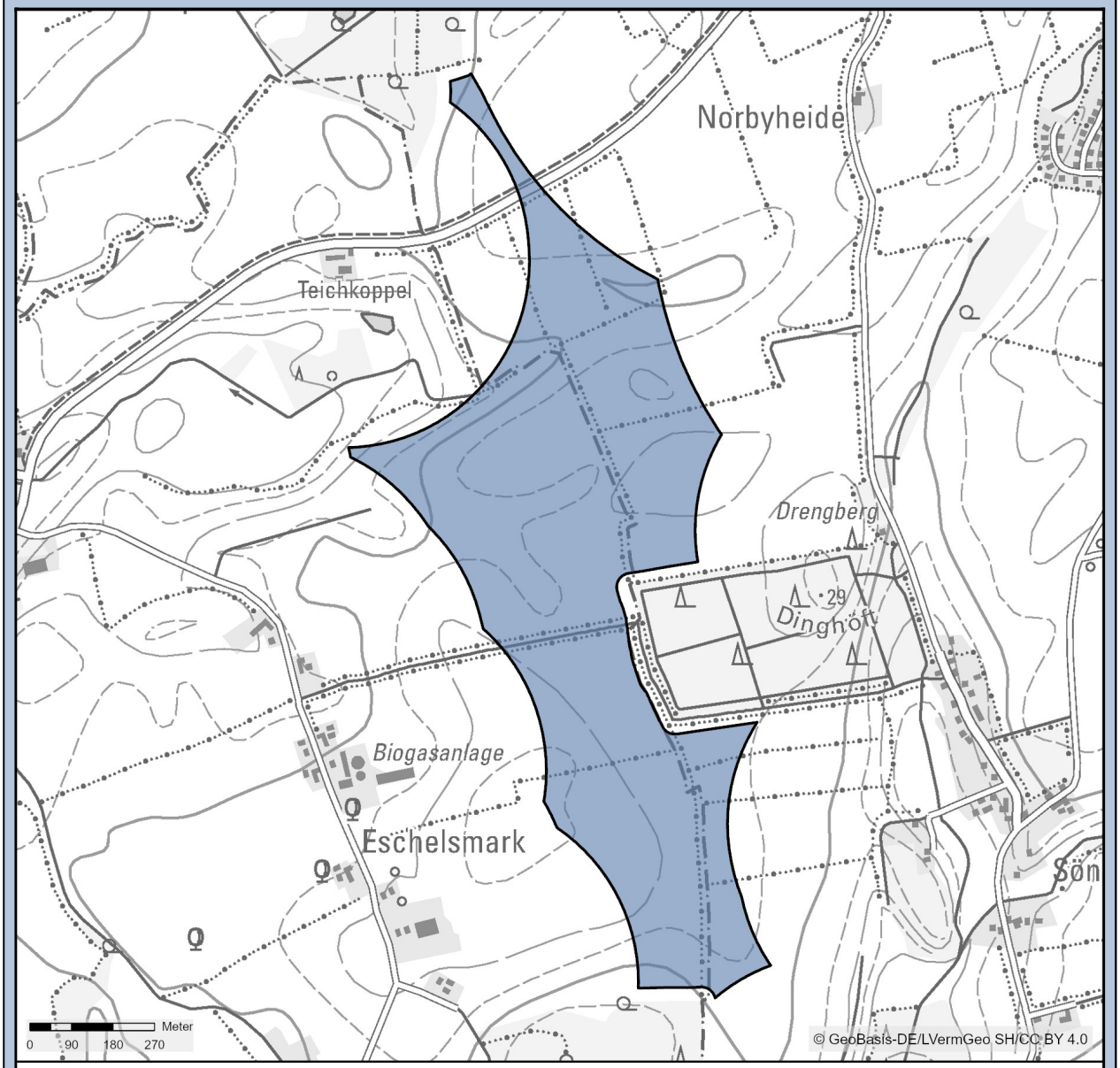
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird weiterhin teilweise als Vorranggebiet übernommen, jedoch gegenüber dem zweiten Entwurf vom Juli 2026 reduziert. Hintergrund ist, dass zu dem Kluvensieker Gutspark ein Umgebungsbereich von 800 Meter freigehalten werden soll. Der Kluvensieker Gutspark stellt ein herausragendes Gartendenkmal innerhalb der Rendsburger Eiderlandschaft dar und besitzt besonderen historischen, künstlerischen und die Kulturlandschaft prägenden Wert. Auch die Unterschutzstellung des Gutes selbst basiert unter anderem auf seiner prägenden Wirkung für die umgebende Kulturlandschaft. Dies verdeutlicht die enge Vernetzung von Herrenhaus, Wirtschaftsgebäuden, Parkanlagen und der umgebenden Landschaft als denkmalbegründende Einheit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die denkmalfachliche Bedeutung der Anlage gerade aus ihrem Landschaftsbezug und ihrer Einbettung in einen weitgehend nachvollziehbaren historischen Kulturlandschaftsraum resultiert. Beeinträchtigungen können sich daher nicht nur aus unmittelbaren Sichtbeziehungen ergeben, sondern auch aus einer schrittweisen Veränderung des landschaftlichen Gesamtcharakters. Hinzu kommt, dass nordöstlich bereits ein Windpark besteht. Bei der Bewertung sollte daher nicht allein die Wirkung einzelner Anlagen betrachtet werden, sondern auch die kumulative Belastung des Landschaftsraumes insgesamt. Aus denkmalfachlicher Sicht besteht die Gefahr, dass die Gutslandschaft perspektivisch von Windenergienutzungen eingerahmt wird. Es gilt abzuwägen zwischen dem Ausbau der Windenergienutzung und dem Schutz dieses Kulturguts. Mit der Freihaltung eines 800 Meter Umgebungsbereiches um das Kulturgut kann dessen Schutz berücksichtigt werden, zugleich die Festlegung eines Vorranggebietes, wenn auch in reduzierter Form, weiterhin ermöglicht werden.
Ein im Sinne des Landesentwicklungsplans Windenergie an Land zu berücksichtigender Rotmilanhorst besteht nicht, da der Brutplatz weiter nicht besetzt ist. Nicht als Vorranggebiet übernommen werden die Umgebungsbereiche von 800 bis 1.000 Metern um die Innenbereiche der Gemeinde Bovenau. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden weithin sichtbaren Vorbelastung wird dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt. Dabei können weder der ca. 1,5 Kilometer östlich bestehende Windpark noch andere Infrastrukturen wie bspw. der Nord-Ostsee-Kanal als entsprechende Vorbelastung für den Umgebungsbereich herangezogen werden. Es entfallen somit Teilbereiche im Westen und Südosten. Ebenso wird das Landschaftsschutzgebiet Alter Eiderkanal beim Gut Kluvensiek ausgeschlossen. Aufgrund der sehr geringen räumlichen Ausdehnung dieses Landschaftsschutzgebietes soll keine, wenn auch nur eine randliche Betroffenheit gegeben wäre, Inanspruchnahme erfolgen. Gleiches gilt für die Überlagerung von Ökokonto- bzw. Kompensationsflächen im Nordosten der Potenzialfläche, die sich mit einer Biotopverbundachse decken. Hier bildet die Biotopverbundachse die nördliche Grenze. Dadurch wird auch ein gewisser Abstand zum alten Eiderkanal gewahrt. Weitere betroffene Belange des Denkmalschutzes, hier der ehemalige Eiderkanal sowie die Schleusenanlagen, werden gegenüber der Windenergienutzung geringer gewichtet. Darüber hinaus besteht durch die Waldflächen eine Abschirmung, so dass eine mögliche visuelle Beeinträchtigung gemildert wird. Durch den Zuschnitt der Fläche entfallen Überlagerungen mit einer Richtfunkstrecke. Gegebenenfalls betroffene militärische Belange können auf Genehmigungsebene geklärt werden. Diesbezüglich liegen keine Erkenntnisse vor, dass diese einer Vorranggebietsausweisung pauschal entgegenstehen.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR II: Datenblatt PR2_RDE_143 3. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Rendsburg-Eckernförde	**Kreis:**	Rendsburg-Eckernförde
Stadt/Gemeinde:	Kosel; Rieseby	**Stadt/Gemeinde:**	
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	
Größe (ha):	64,1	**Größe (ha):**	

Kartenausschnitt



- Potenzialfläche
- Potenzialfläche in der Umgebung
- VRG Windenergie ggü. zweiten Planentwurf 2026 verändert
- VRG Windenergie unverändert, in der Umgebung ggü. zweiten Planentwurf 2026 verändert
- VRG Windenergie ggü. zweiten Planentwurf 2026 unverändert
- VRG Windenergie verändert, in der Umgebung ggü. zweiten Planentwurf 2026 unverändert
- WEA in Betrieb
- WEA vor Inbetriebnahme

Anl. 2 zum Umweltbericht PR II: Datenblatt PR2_RDE_143 3. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	hoch	15,6	ha			ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha			ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha			ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha			ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha			ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	gering					

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	hoch	64,1	ha			ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,3	ha			ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha			ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha			ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha			ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha			ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha			ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	mittel	0,9	ha			ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha			ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	hoch	1,2	ha			ha
14 G	Naturparke	hoch	64,1	ha			ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha			ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	4,4	ha			ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	0,1	ha			ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha			ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha			ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha			ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha			ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha			ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha			ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha			ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha			ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha			ha
4 G	Gewässertalräume	gering	0,0	ha			ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	mittel	5,0	ha			ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha			ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,1	ha			ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	hoch	31,2	ha			ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha			ha

Hinweise

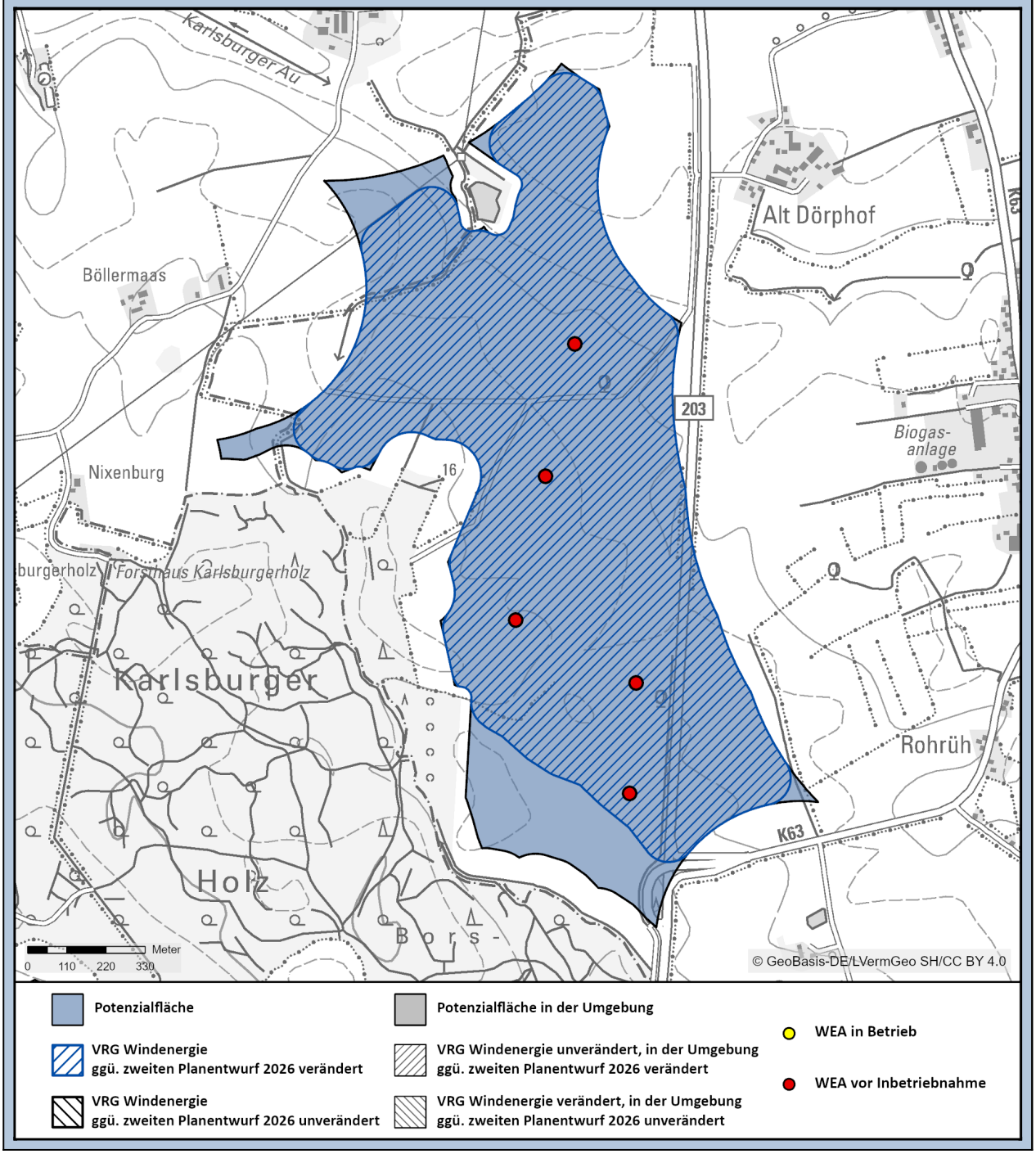
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird abweichend von der im zweiten Entwurf vom Juli 2026 getroffenen Abwägungsentscheidung nicht mehr als Vorranggebiet Windenergie festgelegt. Ausschlaggebend hierfür sind die nachfolgend dargestellten Belange des Schutzes einer bestehenden Gemeinbedarfseinrichtung sowie der gemeindlichen Siedlungsentwicklung.
Unmittelbar östlich der Potenzialfläche wird im Dinghöfter Wald auf dem Flurstück 20/1 der Gemarkung Sönderbyhof, Gemeinde Rieseby, ein Naturkindergarten betrieben. Diese Nutzung ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Zwar ist die Fläche planungsrechtlich nicht als Gemeinbedarfsfläche gesichert; für die dort genutzte Schutzhütte liegt jedoch eine bauordnungsrechtliche Genehmigung vor. Damit besteht eine genehmigte und tatsächlich ausgeübte Nutzung als Kindertagesstätte, deren Belange bei der Festlegung des Vorranggebiets einzustellen sind.
Kapitel 4.5.1.1 Absatz 1 G (2) des Landesentwicklungsplans Windenergie an Land sieht für Gemeinbedarfsflächen, die für einen regelmäßigen längeren Aufenthalt bestimmt sind, eine Prüfung vor, ob ein Umgebungsbereich von 800 Metern zugrunde gelegt werden kann. Gemeinbedarfsflächen umfassen unterschiedliche Nutzungsarten, für die nicht grundsätzlich ein mit Siedlungsbereichen vergleichbarer Schutzanspruch besteht. Ein weitergehender Schutzbedarf kann sich jedoch bei Einrichtungen ergeben, die dem regelmäßigen längeren Aufenthalt von Menschen dienen. Hierzu zählen insbesondere Kindertagesstätten, Schulen und vergleichbare Einrichtungen.
Ein solcher Nutzungszweck liegt mit dem Naturkindergarten vor. Dieser wird regelmäßig von montags bis freitags jeweils mindestens fünf Stunden genutzt. Auch wenn keine entsprechende planungsrechtliche Flächendarstellung besteht, ist die konkrete, bauordnungsrechtlich genehmigte Nutzung bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf mögliche Gefahren und Beeinträchtigungen durch die Windenergienutzung soll daher in Anlehnung an den genannten Grundsatz ein Umgebungsbereich von 800 Metern um den Standort der Schutzhütte freigehalten werden.
Darüber hinaus ist die von der Gemeinde Rieseby beabsichtigte Siedlungsentwicklung im Südwesten der Ortslage zu berücksichtigen. Im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 plant die Gemeinde eine Erweiterung des Siedlungsbereichs. Rieseby ist eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zugewiesen, die Gemeinde bildet damit einen ergänzenden Schwerpunkt für den Wohnungsbau und für die gewerbliche Entwicklung. Diesem Auftrag möchte die Gemeinde durch die vorgesehene Bauleitplanung nachkommen und die hierfür erforderlichen Flächen planerisch sichern.
Um die Umsetzung dieser gemeindlichen Entwicklungsabsichten nicht durch die Festlegung eines benachbarten Vorranggebiets für die Windenergienutzung zu erschweren, wird der Geltungsbereich der genannten Bauleitplanung als gemeindliche Entwicklungsfläche in die Abwägung eingestellt. Soweit dort eine Wohnnutzung vorgesehen ist, soll ausgehend von der südlichen Grenze des Plangeltungsbereichs ein Umgebungsbereich von 1.000 Metern von einer Windenergienutzung freigehalten werden.
Unter Berücksichtigung beider Umgebungsbereiche verbleibt keine Potenzialflächegröße, die die gemäß Kapitel 4.5.1 Absatz 6 des Landesentwicklungsplans Windenergie an Land erforderliche Mindestgröße erreicht. Eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung kommt daher nicht in Betracht. Die Potenzialfläche wird folglich nicht als Vorranggebiet übernommen.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR II: Datenblatt PR2_RDE_151 3. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Rendsburg-Eckernförde	**Kreis:**	Rendsburg-Eckernförde
Stadt/Gemeinde:	Dörphof; Winnemark	**Stadt/Gemeinde:**	Dörphof; Winnemark
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	159,0	**Größe (ha):**	139,5

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR II: Datenblatt PR2_RDE_151 3. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	46,3	ha	mittel	42,2	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,3	ha	gering	0,3	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	gering			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	hoch	159,0	ha	hoch	139,5	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	9,7	ha	mittel	8,4	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	mittel	3,6	ha	mittel	1,4	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	hoch	159,0	ha	hoch	139,5	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	6,9	ha	gering	6,2	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	0,5	ha	gering	0,4	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	15,5	ha	mittel	5,3	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	mittel	159,0	ha	mittel	139,5	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von Windenergieanlagen regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können Windenergieanlagen zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird überwiegend als Vorranggebiet übernommen und gegenüber dem zweiten Entwurf vom Juli 2026 im Norden nun auch kartographisch an die getroffene Abwägungsentscheidung angepasst. Das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Winnemark dargestellte Sondergebiet Kinderheim bzw. Feriendorf fällt nicht unter die Regelung des Ziels aus Kapitel 4.5.1.1 Absatz 1 Z der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Windenergie an Land. Hierbei handelt es sich weder um einen Bereich, der nach § 30 oder § 34 BauGB zu beurteilen ist, noch um eine planverfestigte Siedlungsflächenausweisung, die im Anschluss an Siedlungsbereiche gelegen ist. Daher wird ein Abstand von 400 Metern zugrunde gelegt.
Die Umgebungsbereiche von 800 bis 1.000 Metern um die Ortslagen der Gemeinde Dörphof, Karby und Winnemark werden als Vorranggebiet übernommen. Aufgrund der genehmigten und vor der Inbetriebnahme befindlichen Windenergieanlagen entsteht eine weithin sichtbare Vorbelastung, so dass das Ziel, unbebaute Räume zu erhalten, nicht mehr erreicht werden kann. Damit begrenzen die 800 Meter Umgebungsbereiche um die Siedlungsbereiche der Gemeinden Dörphof, Karby und Winnemark die Potenzialfläche im Norden. Eine geringfügige Überlagerung mit dem 800-m-Umgebungsbereich um die Gemeinbedarfsfläche des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Dörphof „KiTa Dörphof“ wird aufgrund ihres räumlich sehr begrenzten Umfangs für vertretbar gehalten. Die Überlagerung mit dem Vorranggebiet Windenergie umfasst lediglich ca. 0,4 ha. Der Umgebungsbereich bleibt im Übrigen von einer Windenergienutzung freigehalten. Aufgrund der geringen räumlichen Inanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass die Schutzfunktion des Umgebungsbereichs für die Kindertagesstätte wesentlich beeinträchtigt wird. Dem Schutzbelang der Einrichtung wird damit weiterhin in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.
Die die Potenzialfläche durchlaufende Freileitung bildet im Nordwesten die Grenze des Vorranggebietes, da nördlich der Freileitung kein Raum für die Errichtung einer Referenzanlage verbliebe. Gegebenenfalls erforderliche Abstände zu der Freileitung sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten. Die dort verlaufende Biotopverbundachse ist ebenfalls im Rahmen der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen. Im Nordosten hingegen endet das Vorranggebiet an den 800 Meter Umgebungsbereichen um die genannten Siedlungsbereiche.
Innerhalb des Vorranggebietes sind mehrere sehr kleinräumige Biotope vorhanden. Sie können aufgrund der geringen Größe nicht pauschal von der Vorranggebietsfestlegung ausgeschlossen werden. Daher sind sie bei der Anlagenplanung freizuhalten.
Der Bereich östlich der Bundesstraße 203 wird ebenfalls übernommen. Innerhalb des 800 bis 1.000 Meter Umgebungsbereiches um die Ortslage der Gemeinde Dörphof kann die Errichtung einer zusätzlichen Anlage ermöglicht werden. Eine geringfügige Arrondierung an dieser Stelle wird aufgrund des festgelegten und bereits einer Windenergienutzung zugeführten Vorranggebietes (Teilfortschreibung/ Teilaufstellung der Raumordnungspläne von 2020) als vertretbar angesehen. Dabei erforderliche Abstände zu klassifizierten Straßen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen, stehen jedoch aufgrund der geringen räumlichen Betroffenheit der Vorranggebietsfestlegung nicht entgegen. Weiterhin ausgeschlossen werden die im Süden der Potenzialfläche flächig vorhandenen Talräume an natürlichen Gewässern und an erheblich veränderten Wasserkörpern. Diese Bereiche sollen grundsätzlich von einer Windenergienutzung freigehalten werden.
Eine Erweiterung des Vorranggebietes wäre hier nur innerhalb des den südlichen Teil der Potenzialfläche überlagernden Gewässertalraums möglich. Es verbliebe außerhalb des Gewässertalraums kein Bereich für die Platzierung einer Windenergieanlage. Hingegen kann der linear das Vorranggebiet durchlaufende Gewässertalraum im Rahmen der Anlagenplanung beachtet werden. Dies ist bei den bereits innerhalb des Vorranggebietes genehmigten Anlagen entsprechend erfolgt.
Im Hinblick auf die Betroffenheit militärischer Belange liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine Windenergienutzung nicht möglich wäre.
Zwar liegt die Fläche innerhalb des Naturparks Schlei. Dieser steht einer Vorranggebietsausweisung jedoch nicht entgegen. Einerseits bestehen keine Überlagerungen mit anderen Schutzbelangen wie Landschaftsschutzgebieten oder besonders schützenswerten Biotopverbundsystemen, andererseits hält der Träger des Naturparks gemäß Naturparkplan die Ausweisung von Windenergiegebieten für grundsätzlich möglich. Auch befindet sich das Vorranggebiet im Randbereich des Naturparks. Darüber hinaus besteht ein hinreichender Abstand zur Schlei, die aus hiesiger Sicht einen Kernbereich des Naturparks bildet.
Bezüglich des Denkmalschutzes sind seitens der obersten und oberen Denkmalschutzbehörde des Landes keine Hinweise, die einer Vorranggebietsausweisung entgegenstehen, vorgetragen worden.